



INKRAFTTRETEN DER «EHE FÜR ALLE» AM 1. JULI 2022

Seit dem 1. Juli 2022 können gleichgeschlechtliche Paare heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln lassen. Damit kommen die Artikel 94 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zur Anwendung. Die Zuständigkeit liegt bei der [Dienststelle für Bevölkerung und Migration](#).

> «EHE FÜR ALLE»

Um die Ehe eingehen zu können, müssen die Brautleute das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein ([Art. 94 ZGB](#)).

Gleichgeschlechtliche Paare, die heiraten möchten, können die Formalitäten für die Eheschliessung beim [Zivilstandsamt ihres Wohnorts](#) in die Wege leiten. Die Eheschliessung besteht aus zwei Teilen: Ehevorbereitungsverfahren und Trauung.

Wie bei gemischtgeschlechtlichen Paaren kann das Trauungsdatum maximal sechs Monate zum Voraus festgelegt werden. Es sei angemerkt, dass die Trauungsdaten momentan rasch ausgebucht sind, vor allem zwischen Mai und September. Das ist hauptsächlich auf die Pandemie zurückzuführen, durch die viele Paare ihre Trauung verschieben mussten.

Für das Ehevorbereitungsverfahren und die Trauung erhebt das Zivilstandsamt Gebühren.

Es gilt zu präzisieren, dass ein Ehehindernis nur vorliegt, wenn eine Braut oder ein Bräutigam noch mit einer anderen Person verheiratet ist oder eine eingetragene Partnerschaft begründet hat beziehungsweise wenn die vorherige Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht aufgelöst oder annulliert wurde.

> UMWANDLUNG DER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT

Personen (gleich- oder gemischtgeschlechtlich), die vor dem 1. Juli 2022 in der Schweiz oder im Ausland eine eingetragene Partnerschaft begründet haben, können diese jederzeit durch eine gemeinsame Erklärung vor dem Zivilstandsamt in eine Ehe umwandeln lassen. Die Umwandlungserklärung kann im Rahmen einer Zeremonie entgegengenommen werden. In diesem Falle müssen zwei Zeuginnen oder Zeugen zugegen sein. Für die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe werden Gebühren erhoben.

> ENDE DER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT

Ab dem 1. Juli 2022 können in der Schweiz keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden. Von da an steht den jeweiligen Paaren einzig die Ehe offen. Bestehende eingetragene Partnerschaften können hingegen aufrechterhalten werden, ohne dass die Partnerinnen oder Partner eine spezielle Erklärung abgeben müssen.

> IM AUSLAND GESCHLOSSENE GLEICHGESCHLECHTLICHE EHE

Wer im Ausland eine gleichgeschlechtliche Ehe geschlossen hat, die im Schweizerischen Personenstandsregister als eingetragene Partnerschaft anerkannt wurde, kann ab dem 1. Juli 2022 eine Aktualisierung dieses Eintrags beantragen. Anders gesagt: Das Zivilstandsamt wird die eingetragene Partnerschaft zur Ehe aktualisieren.

> GÜTERSTAND ([ART. 181 FF. ZGB](#))

Wenn nichts anderes vereinbart wird, gilt bei der Ehe der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Die eingetragene Partnerschaft hingegen untersteht/unterstand der Gütertrennung, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei der Errungenschaftsbeteiligung gehört jeder Person selbst, was sie in die Ehe einbringt und während der Ehe erhält (z.B. Erbschaft). Dieses sogenannte Eigengut erhält man bei einer Scheidung zurück, wenn es noch vorhanden ist. Was man während der Ehe verdient und sparen kann, bildet die sogenannte Errungenschaft und ist im Scheidungsfall hälftig zu teilen. In beiden Fällen kann man den Güterstand über eine notarielle Urkunde vertraglich abändern. Egal welchem Güterstand man untersteht, sorgen die eingetragenen Partnerinnen und Partner oder Eheleute gemeinsam, jede und jeder nach eigenen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie.

Für gleichgeschlechtliche Paare, die im Ausland eine Ehe geschlossen haben, gilt automatisch die Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie nicht vorgängig einen Vermögens- oder Ehevertrag abgeschlossen haben. Wollen die Eheleute nach dem 1. Juli 2022 die Gütertrennung beibehalten, müssen sie sofort einen Ehe- oder Vermögensvertrag abschliessen. Genauere Informationen erteilt eine Anwältin oder ein Anwalt.

> WIRKUNGEN DER EHE ([ART. 159 FF. ZGB](#))

Die Ehe ist eine gegenseitige Verpflichtung zweier Personen, aber auch ein Vertrag, der mit Rechten und Pflichten einhergeht. Die Ehe wird im Eherecht geregelt, das auch die Einzelheiten des Zusammenlebens festlegt. Diese Regeln, die «Wirkungen der Ehe im Allgemeinen», sind in den [Artikeln 159 ff. ZGB](#) zu finden. Die Eheleute müssen sich über die Art und Weise, wie sie ihr Zusammenleben organisieren, verständigen - insbesondere über den Beitrag, den jede und jeder zu den Aufgaben und zum Unterhalt der Familie leistet. Bei Eheschwierigkeiten können sie sich an eine Eheberatungsstelle wenden. Reicht dieses Vorgehen nicht aus, so können die Eheleute das Gericht gemeinsam oder allein in einem einfachen Schreiben um Eheschutzmassnahmen anrufen.

Für gleichgeschlechtliche Paare gelten dieselben Wirkungen der Ehe wie für gemischtgeschlechtliche Paare.

Beide Eheleute behalten ihr eigenes **Kantons- und Gemeindebürgerrecht** ([Art. 161 ZGB](#)). Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt. Erwirbt das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils, so erhält es dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht anstelle des bisherigen ([Art. 271 ZGB](#)).

Beide Eheleute behalten ihren eigenen **Namen**. Die Brautleute können vor dem Zivilstandsamt aber erklären, dass sie einen gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Sie können also einen ihrer Ledignamen wählen ([Art. 160 ZGB](#)). Behalten die Brautleute ihren Namen, so bestimmen sie auch, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen. Ein Kind verheirateter Eltern, die einen gemeinsamen Familiennamen tragen, erhält diesen Namen. Sind die Eltern miteinander verheiratet und tragen sie unterschiedliche Namen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Die Eltern können innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes jedoch gemeinsam verlangen, dass das Kind den Ledignamen des andern Elternteils tragen soll ([Art. 270 ZGB](#)).

Die Eheleute bestimmen gemeinsam die **eheliche Wohnung** ([Art. 162 ZGB](#)). Eine verheiratete Person kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung ihrer Ehefrau oder ihres Ehemanns einen Mietvertrag kündigen, selbst wenn sie den Vertrag allein unterzeichnet hat ([Art. 169 ZGB](#)).

Die Eheleute sorgen gemeinsam, jede und jeder nach eigenen Kräften, für den **gebührenden Unterhalt der Familie** ([Art. 163 ZGB](#)). Sie müssen die Aufgabenteilung gemeinsam und unter Berücksichtigung ihrer eigenen Wünsche, Bedürfnisse und Fähigkeiten festlegen. Jede Art von Beitrag ist zu berücksichtigen: Geldzahlungen, Besorgen des Haushalts, Betreuen der Kinder oder Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern. Die verheiratete Person, die den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder ihrer Ehefrau bzw. ihrem Ehemann im Beruf oder Gewerbe hilft, hat Anspruch darauf, dass diese oder dieser ihr regelmässig einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung ausrichtet ([Art. 164 ZGB](#)).

Verheiratete Personen können jederzeit gegenseitig Auskunft über ihr Einkommen, ihr Vermögen und ihre Schulden verlangen. Auf Begehren kann das Gericht für Eheschutzmassnahmen die Ehefrau oder den Ehemann (oder Dritte) verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zur finanziellen Situation zu erteilen ([Art. 170 ZGB](#)).

Für die laufenden Bedürfnisse der Familie vertritt jede Ehefrau und jeder Ehemann die **eheliche Gemeinschaft**, sofern sie zusammenleben ([Art. 166 ZGB](#)). Für die übrigen Bedürfnisse der Familie kann eine verheiratete Person die eheliche Gemeinschaft nur vertreten, wenn sie von der anderen Person oder vom Gericht dazu ermächtigt worden ist oder wenn es sich um einen Notfall handelt und die andere Person wegen Krankheit, Abwesenheit oder ähnlichen Gründen nicht zustimmen kann.

Beide Eheleute müssen ihre eigenen **Schulden** selbst bezahlen. Eine Ausnahme bilden Haushaltsschulden, wenn die Eheleute zusammenleben. Wenn eine verheiratete Person sich verschuldet, um ein laufendes Bedürfnis der Familie zu decken (Kauf von Lebensmitteln oder Kleidern, medizinische Versorgung), so haften beide Eheleute für die gesamte Schuld (solidarische Haftung). Macht eine verheiratete Person jedoch Schulden, die über die laufenden Bedürfnisse hinausgehen, muss sie grundsätzlich selbst für diese Schulden aufkommen. Der Kauf eines Autos beispielsweise geht über den Rahmen der laufenden Bedürfnisse hinaus. Die Ehefrau oder der Ehemann kann manchmal aber auch zur Begleichung von Schulden, die sie oder er nicht abgesegnet hat, verpflichtet werden, wenn sich die Drittperson nicht bewusst war, dass eine verheiratete Person ihr Recht zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft überschritt (die Ausgabe schien in

Anbetracht dessen, was die Drittperson über die Situation der Familie wusste, nicht unüberlegt zu sein).

Die Bestimmungen über die **Einbürgerung** von Personen, die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind, gelten seit dem 1. Juli 2022 auch für gleichgeschlechtliche Paare. Sie können sich also [erleichtert einbürgern lassen](#). Weitere Informationen erteilt die [Dienststelle für Bevölkerung und Migration](#).

Für jedes verheiratete Paar, ungeachtet des Geschlechts der Eheleute, gilt dasselbe **Steuerrecht**. Gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer werden die Einkommen der Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Bei Scheidung, gerichtlicher oder dauernder tatsächlicher Trennung der Eheleute während der Steuerperiode werden die Eheleute hingegen für die gesamte Steuerperiode getrennt besteuert.

> ENTSTEHUNG DES KINDESVERHÄLTNISES

Durch die neuen Gesetzesbestimmungen, die mit der «Ehe für alle» eingeführt wurden, können verheiratete Frauen eine Samenspende in einem anerkannten Zentrum in der Schweiz in Anspruch nehmen. In diesem Fall wird nach der Geburt des Kindes ein Kindesverhältnis zwischen dem Kind und der Ehefrau der Mutter begründet. Die Vermutung der Elternschaft für die Partnerin der gebärenden Frau besteht, wenn ein Samenspendeverfahren nach dem [Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung](#) (FMedG) in Anspruch genommen wurde. Die Zivilstandsbehörden überprüfen diese Vermutung von Amtes wegen, grundsätzlich durch Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses. Bei einer privaten Samenspende oder einer Samenspende im Ausland kommt keine Vermutung der Elternschaft der Partnerin der gebärenden Frau zustande. In diesem Fall muss die Partnerin der Kindsmutter nach einem Jahr des Zusammenlebens mit dem Kind ein Adoptionsverfahren in die Wege leiten ([Art. 264c ZGB](#)). Für dieses Verfahren zuständig ist die [Dienststelle für Bevölkerung und Migration](#).

> GEMEINSCHAFTLICHE ADOPTION

Die Gesetzesbestimmungen zur gemeinschaftlichen Adoption durch verheiratete Personen ([Art. 264a Abs. 1 ZGB](#)) gelten sowohl für gemischt- als auch für gleichgeschlechtliche Paare. Für gemeinschaftliche Adoptionsverfahren ist das [Amt für Kinderschutz](#) zuständig.

> ERBSCHAFT

Wurde kein Testament oder kein Erbvertrag erstellt, so wird das Erbe unter den gesetzlichen Erbinnen und Erben, das heisst den im Gesetz vorgesehenen, aufgeteilt. Die gesetzlichen Erbinnen und Erben sind die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner sowie die Verwandten (die Kinder oder bei kinderlosen Paaren die Eltern). Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner stehen kein gesetzlicher Erbteil zu. Allerdings ist es möglich, testamentarisch oder in einem Erbvertrag eine bestimmte Person ausdrücklich als Erbin oder Erbe vorzusehen.

Die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin und der eingetragene Partner im Sinne des Schweizerischen Rechts sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Leistungen zwischen Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartnern unterstehen hingegen der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu einem Satz von 25 %.

> WITWEN- UND WITWERRENTE

Die Renten der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten sind unterschiedlichen Bedingungen unterstellt. Witwer sind rechtlich ausserdem schlechter gestellt als Witwen. Diese Ungleichbehandlung zwischen den Geschlechtern ist regelmässig Gegenstand von parlamentarischen Vorstössen auf Bundesebene. Diese Problematik wird in den Bestimmungen zur «Ehe für alle» nicht geregelt. Spezifische Auskünfte erteilt die [Ausgleichskasse](#).

